



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7071/1-Pr 1/95

XIX. GP-NR

1444

/AB

1995 -08- 2 1

ZU

1383

/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1383/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend eine Resolution für ein Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie lautet Ihre Meinung zu den Inhalten und Forderungen der der Anfrage beigelegten Resolution?
2. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um in Ihrem Ressort vorhandene Diskriminierungen zu beseitigen?
3. Wie stehen Sie zu der Forderung nach Schaffung eines umfassenden Gleichstellungsgesetzes?
4. Sind Sie bereit, einen konkreten Beitrag zur Schaffung eines solchen Gesetzes zu leisten?
5. Wenn nein: welches sind die Gründe dafür?
6. Wie stehen Sie zu der Forderung nach einer Verankerung der Gleichstellung behinderter Menschen in der Verfassung?

7. Sind Sie bereit, als ersten Schritt alle in die Kompetenz Ihres Ressorts fallenden Gesetze nach diskriminierenden Stellen untersuchen zu lassen? Wenn nein: welches sind die Gründe dafür?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz wird durch die Resolution für ein "Gleichstellungsgesetz" und damit durch die gestellte Anfrage nur insofern berührt, als unter den Beispielen für die Diskriminierung behinderter Menschen auch der Fall genannt wird, daß diese ohne ihre Zustimmung sterilisiert werden können. Ich gehe daher im folgenden nur auf diesen Problembereich ein und verweise im übrigen auf die zum Gesamten ergehende Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers.

1. Die strafrechtliche Regelung der Sterilisation findet sich in § 90 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs. Unter Sterilisation ist jeder ärztliche Eingriff zwecks Herbeiführung dauernder Unfruchtbarkeit von Mann oder Frau zu verstehen (*Leukauf/Steininger*, StGB³ Rz 23 zu § 90). Soweit ein solcher Eingriff nicht ohnehin medizinisch indiziert ist, kann er dennoch gerechtfertigt sein, wenn ihn ein Arzt *lege artis* vorgenommen hat (*Leukauf/Steininger*, StGB³ Rz 24 zu § 90; *Kienapfel*, Grundriß des österreichischen Strafrechts - Besonderer Teil I² Rz 46 zu § 90 StGB), eine rechtswirksame, in der Regel ausdrückliche Einwilligung der zu sterilisierenden Person vorliegt und die betreffende Person bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat oder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Eingriff aus anderen Gründen nicht als sittenwidrig zu beurteilen ist.
2. Im Strafgesetzbuch wird also hinsichtlich der Sterilisation nicht zwischen behinderten und nicht behinderten Personen unterschieden. Eine solche Unterscheidung kann sich allenfalls bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezüglich des erwähnten Elements der Sittenwidrigkeit ergeben. Nach einhelliger Lehre fehlt es nämlich an der Sittenwidrigkeit des Eingriffs, wenn die Weitergabe von Erbkrankheiten oder eine erhebliche gesundheitliche Schädigung der Nachkommenschaft zu besorgen ist, also die sogenannte "eugenische Indikation" vorliegt (*Leukauf/Steininger*, StGB³ Rz 24 zu § 90;

Kienapfel BT I² Rz 74 zu § 90 StGB; *Burgstaller* in Wiener Kommentar zum StGB Rz 187 zu § 90; *Loebenstein*, Die strafrechtliche Haftung des Arztes bei operativen Eingriffen, ÖJZ 1978, 309 [312]).

3. Ein Sonderproblem stellt die Sterilisation von Personen dar, die infolge einer geistigen Behinderung einwilligungsunfähig sind. Unter der Voraussetzung, daß der konkrete Eingriff zumindest im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen selbst liegt, wird die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter der behinderten Person vom Obersten Gerichtshof und der herrschenden Lehre grundsätzlich als tragfähige Grundlage für die Zulässigkeit der Sterilisation angesehen. Als zusätzliche inhaltliche Voraussetzung wird allerdings das Vorliegen eines gewichtigen Grundes für die Sterilisation verlangt. Dafür kommt neben der eugenischen Indikation auch der Umstand in Betracht, daß eine geistig behinderte Person die Vorgänge der Menschwerdung nicht erfassen kann, selbst pflegebedürftig und zur Pflege und Erziehung von Kindern unfähig ist (OGH in EvBl 1978/100; *Leukauf/Steininger*, StGB³ Rz 6 zu § 90; *Burgstaller* in WK Rz 184 f zu § 90; *Kienapfel*, BT I² Rz 76 zu § 90 StGB).

4. Korrespondierend dazu sieht auch das Pflegschaftsrecht die Möglichkeit von medizinischen Behandlungen und chirurgischen Eingriffen, insbesondere auch einer Sterilisation, an Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, ohne deren Zustimmung nur dann vor, wenn der Eingriff dem Wohl des Pflegebefohlenen entspricht. Wenn solchen Personen die Fähigkeit zur Einsicht in die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Sterilisation fehlt, kann die mangelnde Zustimmung des Betroffenen selbst durch jene seines gesetzlichen Vertreters ersetzt werden. Allerdings bedarf die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Sachwalterschaftsgericht (OGH in EvBl 1978/100). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Gericht zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen für die Durchführung des Eingriffs ohne Zustimmung des Betroffenen vorliegen, insbesondere ob die Sterilisation unter dem Aspekt des Wohles des Betroffenen erforderlich ist. Nur wenn dies zu bejahen ist, hat das Gericht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu bewilligen.

5. Zusammenfassend ist also eine Sterilisation einer behinderten Person ohne deren Zustimmung neben weiteren Voraussetzungen nur dann zulässig, wenn sie eindeutig im Interesse des Betroffenen selbst liegt. Aus diesem Grund kann in der geschilderten Rechtslage eine unsachliche Diskriminierung behinderter Menschen nicht erkannt werden. Das Bundesministerium für Justiz wird sich allerdings in nächster Zeit einer Weiterentwicklung des Pflegschaftsrechts und des Sachwalterrechts zuwenden. Im Zentrum dieser Bemühungen wird der Bereich der Personensorge und hier insbesondere die Frage stehen, unter welchen Voraussetzungen medizinische Behandlungen an geistig behinderten und psychisch kranken Menschen zulässig sind. Zu diesem Problemkreis werden eingehendere gesetzliche Bestimmungen zu überlegen sein, die sicherlich vom Schutz der Persönlichkeitsrechte behinderter Menschen gekennzeichnet sein werden.

18. August 1995

